



**Verband der Unterhaltungssoftware
Deutschland e.V.**

**Die Auswirkungen des Jugendschutzgesetzes
auf den Vertrieb von Computer- und Videospiele**

Autor: Ronald Schäfer,
Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Verbandes der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V.,
Wallstr. 15/15a, 10179 Berlin, Tel.: +49 – 30 – 27 59 12 70;
Geschäftsstelle: Riemkestr. 160, 33106 Paderborn, Tel.: +49 – 52 51 – 77 19 50;
Fax: +49 – 52 51 – 77 19 519; e-mail: vud@vud.de, <http://www.vud.de>

Am 01. April 2003 tritt das im Juni 2002 verabschiedete Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft. Die Regelungen dieses Gesetzes bringen hinsichtlich des Vertriebes von Computer- und Konsolenspielen weitreichende Veränderungen mit sich. Diese Hinweise sollen Industrie, Handel und Verbraucher über den Inhalt der gesetzlichen Neuregelung und die sich daraus ergebenden Veränderungen informieren. Diese Informationsschrift hat folgenden Inhalt:

- I. Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Neuregelung
- II. Erläuterung des wesentlichen Inhaltes an Hand der Beantwortung von praxisrelevanten Fragen zu den Bereichen
 - a) Prüfverfahren
 - b) Kennzeichnungspflichtige Produkte
 - c) Produktkennzeichnung
 - d) Übergangsregelungen
 - e) Hinweise für den Handel

I. Der wesentliche Inhalt der Neuregelung

1. Der Verkauf von Computer- und Konsolenspielen an Kinder und Jugendliche ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Produkt durch die Obersten Landesbehörden oder eine zugelassene Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit einer Alterskennzeichnung versehen worden ist.
2. Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken können durch den Anbieter selbst mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet werden, sofern ihr Inhalt offensichtlich nicht geeignet ist, die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.
3. Die Kennzeichnung ist sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Hülle gem. den Vorgaben bzgl. Inhalt, Größe und Farbe anzubringen.
4. Der Inhalt der Produkte darf in der Öffentlichkeit nur noch den Altersgruppen „zugänglich“ gemacht werden, für die diese freigegeben worden sind, d.h. insbesondere ein Verkauf darf nur noch an Personen erfolgen, die mindestens das Freigabealter erreicht haben.
5. Nicht gekennzeichnete Produkte und Produkte, die eine Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ erhalten haben, dürfen
 - a. Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden
 - b. nicht über den Versandhandel vertrieben werden
 - c. nicht öffentlich vorgeführt werden, wenn Kinder und Jugendliche Zugang zu der Vorführung haben.
6. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht, wenn der Inhalt
 - a. gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt
 - b. den Krieg verherrlicht
 - c. sterbende oder leidende Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt
 - d. offensichtlich eine schwere Jugendgefährdung nach sich zieht
 - e. so gestaltet ist, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gegeben sind
 - f. mit dem Inhalt eines bereits in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen Produkt „ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich“ ist.
7. Sofern eine Kennzeichnung des Produktes erfolgt ist, ist eine nachträgliche Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien ausgeschlossen.

II. Erläuterung des wesentlichen Inhaltes an Hand der Beantwortung von praxisrelevanten Fragen

a) Prüfverfahren

1. Frage:

Wer wird die notwendige Kennzeichnung von Computer- und Videospiele vornehmen?

Antwort:

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin wird zukünftig als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle die zur Prüfung vorgelegten Produkte unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes begutachten. Die eigentliche Kennzeichnung erfolgt formal durch einen Verwaltungsakt der Obersten Landesjugendbehörden auf der Basis des Ergebnisses dieser Begutachtung.

2. Frage:

Inwieweit wird eine Einbindung der Obersten Landesjugendbehörden in die Gremien der USK erfolgen?

Antwort:

An der Arbeit des Beirates als inhaltlich steuerndes und kontrollierendes Gremium der USK werden zukünftig neben den bisherigen Mitgliedern auch Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden, der Kultusministerkonferenz und der Kirchen teilhaben. Die derzeitige Liste der Gutachter wird durch Vorschläge des erweiterten Beirats ergänzt und die Obersten Landesjugendbehörden verfahrensabhängig an den Prüfungen teilnehmen.

3. Frage:

Werden die Gutachten der USK und die Freigabeentscheidungen der Obersten Landesjugendbehörden bundesweite Geltung haben?

Antwort:

Das Jugendschutzgesetz sieht grundsätzlich vor, dass es jedem einzelnen Bundesland in jedem einzelnen Fall möglich ist, von dem Ergebnis der Begutachtung durch die USK und der darauf basierenden Freigabeentscheidung der Obersten Landesjugendbehörden abzuweichen. Durch die Gestaltung des Prüfverfahrens der USK wird jedoch sicher gestellt, dass an dessen Ende eine bundeseinheitliche Alterskennzeichnung des Produktes erfolgt.

b) Kennzeichnungspflichtige Produkte

4. Frage:

Welche Produkte sind nach der Neuregelung kennzeichnungspflichtig, um sie Kindern und Jugendlichen zugänglich machen zu dürfen?

Antwort:

Grundsätzlich sind alle zur Weitergabe geeigneten Datenträger, die Filme oder Spiele enthalten und die zum Spielen an Bildschirmen programmiert sind, kennzeichnungspflichtig.

5. Frage:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung von Anwendersoftware, Info- und Lehrprogrammen zum Spiel?

Antwort:

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen ausschließlich Spiele, nicht aber Anwender-, Info- oder Lehrsoftware. Das Abgrenzungskriterium liegt ausschließlich im Inhalt des Datenträgers: Befinden sich auf diesem (auch) ein oder mehrere Spiele und ist dies entscheidend für den Gesamtcharakter und die Zweckbestimmung des Datenträgers, ist nach der Auffassung der Obersten Landesjugendbehörden das Gesetz anwendbar und eine Kennzeichnung erforderlich. Dies gilt auch bei einer Verbindung von Anwender-, Info- oder Lehrsoftware mit Spielen auf einem Datenträger. In Bezug auf den Schutzzweck und die Medienwirkung muss eine gewisse Vergleichbarkeit mit Spiel- und Filmmedien gegeben sein, die bei der Gesetzgebung im Blick waren, wenn es sich nach der Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden um einen kennzeichnungspflichtigen Datenträger handeln soll.

6. Frage:

Sind nach dieser Abgrenzung Produkte wie Windows, die neben einem Betriebssystem auch Spiele enthalten, kennzeichnungspflichtig?

Antwort:

Windows als Betriebssystem ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Auch ist die Medienwirkung der in dieses oder ähnliche Produkte eingebundenen Spiele mit der eines umfangreichen Computer- und Konsolenspieles nicht zu vergleichen. Daher besteht unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden hinsichtlich dieser Programme keine Pflicht zur Kennzeichnung.

7. Frage:

Fallen Produkte, die Lernsoftware sind, die sich aber zur Vermittlung der Lehrinhalte oder als Motivationshilfe für den Anwender des Spiels bedienen, nach dieser Abgrenzung in den Anwendungsbereich des Gesetzes?

Antwort:

Ob es sich bei diesen Produkten um solche handelt, die der Kennzeichnung nach dem Gesetz bedürfen, ist nach der Auffassung der Obersten Landesjugendbehörden im Einzelfall nach dem Gesamtcharakter des Produktes zu entscheiden.

8. Frage:

Sind Handys und Palms, die fest installierte Spiele enthalten, nach dem Gesetz kennzeichnungspflichtig?

Antwort:

Zu dieser Frage wird von den Obersten Landesjugendbehörden zur Zeit folgende Rechtsauffassung vertreten:

Telekommunikationsendgeräte sind grundsätzlich nicht als Bildträger im Sinne des §12 JuSchG, der eine Kennzeichnungsverpflichtung begründet, anzusehen. Bei Handys mit fest installierten Spielen handelt es sich um Trägermedien im Sinne des Gesetzes, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in die von dieser geführten Liste aufgenommen – indiziert – werden können. Darüber hinaus sind diese auch zur Weitergabe geeignet und können auch zum Spielen programmiert werden, jedoch nicht zum Spielen an Bildschirmgeräten. Daher besteht keine Kennzeichnungspflicht. Dies ändert sich, wenn das Handy mit weiteren Spielen durch einen Datenträger „aufgerüstet“ werden kann – dieser externe Wechseldatenträger ist ein Bildträger im Sinne des Gesetzes und unterliegt daher der Kennzeichnungspflicht.

9. Frage:

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Anbieter Produkte selbst kennzeichnen, ohne dass es einer Freigabeentscheidung durch die Obersten Landesjugendbehörden bedarf?

Antwort:

Es muss sich um ein Spiel zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken handeln (vgl. Frage 5 und 7). Überdies ist erforderlich, dass der Inhalt des Produktes offensichtlich nicht geeignet ist, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn bei einer Alterskennzeichnung eine Freigabe „ohne Altersbeschränkung“ erfolgen würde.

10. Frage:

Wird die USK ein Prüfverfahren für solche Produkte anbieten?

Antwort:

Die Prüfgrundsätze der USK werden um ein Verfahren erweitert, das das bisherige Registrierungsverfahren ersetzt. Der Unterschied zur offiziellen Alterskennzeichnung besteht darin, dass die Obersten Landesjugendbehörden nicht unmittelbar in das Prüfverfahren eingebunden sind und es sich somit nicht um eine staatliche Kennzeichnung handelt, sondern um ein Serviceangebot der USK, das für den Anbieter ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bieten wird, da die Prüfkriterien inhaltlich mit den zuständigen Behörden abgestimmt sind. Das Risiko einer fehlerhaften Anbieterkennzeichnung und das damit verbundene Risiko der Aberkennung der

Befugnis für den einzelnen Anbieter, eine solche Anbieterkennzeichnung vorzunehmen, sind damit ausgeschlossen.

11. Frage:

Wie erhalten Spiele zu Lehr- und Infozwecken eine Kennzeichnung, wenn dem jeweiligen Anbieter die Berechtigung zur Selbstkennzeichnung von den Behörden aberkannt worden ist?

Antwort:

Anbietern, denen das Recht zur eigenen Kennzeichnung wegen Missbrauchs aberkannt worden ist, benötigen für ihre Produkte eine Freigabeentscheidung der Obersten Landesjugendbehörden auf der Basis eines Gutachtens der USK.

12. Frage:

Nach dem Gesetz ist es möglich, dass ein Produkt keine Kennzeichnung erhält, da die Voraussetzungen für eine „Indizierung“ gegeben sind – unterliegt ein solches Produkt den gleichen Verkaufsbeschränkungen wie ein durch die Bundesprüfstelle indiziertes Produkt?

Antwort:

Eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien erfordert grundsätzlich eine Entscheidung der Bundesprüfstelle – jedoch unterliegen Produkte, die die Voraussetzungen des § 15 II 1-5 JuSchG erfüllen, automatisch den gleichen Beschränkungen. Soweit die Prüfungsgremien der USK nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen können, ob ein Produkt die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien erfüllt, wird nur dann eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei geführt werden, wenn der jeweilige Antragsteller dem ausdrücklich zugestimmt hat. Geschieht dies nicht, wird der Antragsteller lediglich über die Bedenken informiert, und es erfolgt eine Ablehnung der Kennzeichnung im Rahmen der Freigabeentscheidung der Obersten Landesjugendbehörden. In dem Fall, dass festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Indizierung gegeben sind, erfolgt keine Kennzeichnung – das Produkt unterliegt den Verkaufsbeschränkungen für nicht gekennzeichnete Produkte, nicht denen für indizierte Produkte - hierzu bedarf es nach der Veröffentlichung der Durchführung eines Verfahrens vor der Bundesprüfstelle.

c) Produktkennzeichnung

13. Frage:

Werden sich die Kennzeichen auf den Produkten von den bisherigen Altersempfehlungen der USK unterscheiden?

Antwort:

Das bisherige Kennzeichen der USK wird um den Hinweis auf eine Freigabe nach dem Jugendschutzgesetz ergänzt. Weiterhin wird die Farbgestaltung in den verschiedenen Altersgruppen der bisherigen Kennzeichnung von Videos (FSK) angepasst, um auf diese Weise eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Die Druckvorlagen der von den Obersten Landesjugendbehörden vorgesehenen Kennzeichen sind bei der USK erhältlich.

14. Frage:

In welcher Weise sind diese Kennzeichen auf den Produkten anzubringen?

Antwort:

Die Anbringung der Kennzeichnung muss sowohl auf der Hülle, d. h. der Verpackung als auch auf dem Datenträger selbst in der vorgeschriebenen Größe angebracht werden. Dies gilt für alle derzeit auf dem Markt befindlichen Produkte und Datenträger. Die Obersten Landesjugendbehörden haben angekündigt, für den Fall, dass die technische Entwicklung zu einer weiteren Verkleinerung der Datenträger führen sollte, im Einzelfall zu prüfen, ob unter diesem Gesichtspunkt von der Anbringung des Kennzeichens auf dem Datenträger abgesehen werden kann.

15. Frage:

Müssen die Kennzeichen auf der Hülle an einer bestimmten Stelle angebracht werden?

Antwort:

Hier wird keine Anordnung durch die Behörden erfolgen, allerdings empfiehlt der Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V., das Kennzeichen gut sichtbar auf der Vorderseite der Produkthülle anzubringen. Dadurch wird gewährleistet, dass sofort erkennbar ist, welche Altersgruppe zum Erwerb berechtigt ist und der Handel insofern seiner Hinweispflicht gerecht wird.

d) Übergangsregelungen

16. Frage:

Müssen Produkte, die bereits durch die USK mit einer Altersempfehlung versehen worden sind, erneut begutachtet werden?

Antwort:

Sämtliche Altersempfehlungen der USK in den Altersstufen „geeignet ohne Altersbeschränkung“, „geeignet ab 6 Jahren“, „geeignet ab 12 Jahren“ und „geeignet ab 16 Jahren“ werden durch die Obersten Landesjugendbehörden als Kennzeichnungen im Sinne des Gesetzes übernommen werden, d. h. die USK-Altersempfehlung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt nicht für Produkte, die trotz einer solchen Altersempfehlung von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien „indiziert“ worden sind.

17. Frage:

Gilt für diese Übernahme eine zeitliche Beschränkung?

Antwort:

Sämtliche Begutachtungen durch die USK in diesen Altersstufen werden zu gesetzlichen Alterskennzeichnungen. Hierbei kommt es ebenso wenig darauf an, wann die Begutachtung durch die USK erfolgte wie auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Produktes.

18. Frage:

Welche Regelung gilt für Produkte, die durch die USK mit der Altersempfehlung „nicht geeignet unter 18 Jahren“ versehen worden sind?

Antwort:

Eine Übernahme dieser Altersempfehlung durch die Obersten Landesjugendbehörden ist durch das Gesetz ausgeschlossen und kann daher nicht erfolgen. Diese Produkte gelten damit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als nicht gekennzeichnete Produkte.

19. Frage:

Ist eine Kennzeichnung ehemaliger „nicht geeignet unter 18 Jahren“-Produkte im Sinne des Gesetzes möglich?

Antwort:

Im Falle der erneuten Prüfung dieser Produkte durch die USK wird geprüft, ob vom Inhalt des jeweiligen Produktes eine jugendgefährdende (es erfolgt keine Kennzeichnung) oder eine jugendbeeinträchtigende Wirkung (Kennzeichnung: „keine Jugendfreigabe“) ausgeht.

In allen Fällen, in denen das jeweilige Produkt bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der Bundesprüfstelle gewesen ist, wird diese Entscheidung berücksichtigt: Sofern der Antrag auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgte, ist eine Kennzeichnung nach dem JuSchG ausgeschlossen. Sofern ein solcher Antrag zurück

gewiesen wurde, wird eine Kennzeichnung mit „keine Jugendfreigabe“ durch die Obersten Landesjugendbehörden erfolgen.

20. Frage:

Zurzeit befinden sich auch Produkte im Handel, die keine Begutachtung durch die USK erfahren haben – welche Regelung gilt hier?

Antwort:

Diese Frage betrifft einerseits solche Produkte, die von Anbietern auf den Markt gebracht wurden, die nicht im VUD organisiert sind oder waren. Der Ehrenkodex des Verbandes sieht seit mehr als acht Jahren vor, dass die Mitgliedsunternehmen nur solche Produkte auf den Markt bringen, die zuvor von der USK begutachtet wurden und auf den Produkten auf die entsprechende Altersempfehlung hinzuweisen ist. Zum anderen sind hiervon Produkte betroffen, die nicht für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen waren und deshalb keine Begutachtung durch die USK erfahren haben.

Grundsätzlich gelten diese Produkte unabhängig von der Jugendschutzrelevanz des Inhaltes mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als nicht gekennzeichnet, und sie unterliegen bis zu einer nachträglichen Kennzeichnung den durch das Gesetz vorgesehenen Verkaufsbeschränkungen.

Ob und in welchem Umfang die Obersten Landesjugendbehörden den Ordnungsbehörden empfehlen werden, den weiteren Verkauf solcher Produkte für einen gewissen Übergangszeitraum zu dulden, ist nicht abschließend entschieden. Soweit überhaupt eine solche Duldungsempfehlung in Betracht kommt, wird sich diese ausschließlich auf solche Produkte erstrecken, deren Inhalt keinerlei Jugendschutzrelevanz hat (= im Falle der Kennzeichnung würde eine Freigabe ohne Altersbeschränkung erfolgen) und die zum Spielwarenbereich zu rechnen sind. Auch ist die Frage, in welchem Umfang sich die Ordnungsbehörden an eine solche Duldungsempfehlung halten werden, nicht mit völliger Sicherheit zu beantworten.

21. Frage:

Keines der zurzeit im Handel befindlichen Produkte trägt die ab dem 01. April vorgeschriebenen Kennzeichen – sind die bisherigen Altersempfehlungen der USK durch die neuen Kennzeichen zu ersetzen?

Antwort:

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits an den Handel ausgelieferten Produkte, für die die Altersempfehlung übernommen wurde, reicht der entsprechende Hinweis auf die USK-Empfehlung auf der Hülle des Produktes. Eine (nachträgliche) Kennzeichnung der Datenträger ist nicht erforderlich.

22. Frage:

Welche Regelung gilt bei Nachlieferungen durch die Industrie?

Antwort:

Bereits gedruckte Hüllen können weiter verwandt werden, jedoch ist bei einer Auslieferung nach dem 01. April das alte USK-Kennzeichen mit dem neuen Kennzeichen im Sinne des JuSchG zu überkleben.

Aus technischen Gründen können sämtliche bereits produzierten Datenträger ohne Kennzeichnung ausgeliefert werden. Erst im Falle einer erneuten oder neuen Produktion ist das Kennzeichen auch auf dem Datenträger anzubringen.

23. Frage:

Gilt für diese Übergangsregelungen eine zeitliche Beschränkung?

Antwort:

Ab dem 01. Januar 2004 müssen sämtliche im Handel befindlichen Produkte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, d. h. die Alterskennzeichnung muss sowohl auf der Hülle als auch auf dem Datenträger angebracht sein – ansonsten handelt es sich rechtlich um ein nicht gekennzeichnetes Produkt.

24. Frage:

Gelten diese Regelungen auch für solche Produkte, für die eine Pflicht zur Anbieterkennzeichnung besteht?

Antwort:

Hier gilt eine weitergehende Regelung. Sofern der jeweilige Anbieter gegenüber dem Handel für die Produkte, die eine Anbieterkennzeichnung benötigen, die schriftliche Erklärung abgibt, dass die Produkte keinen Inhalt haben, der geeignet ist, die Erziehung oder Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen und im Handel am Verkaufsregal der Hinweis angebracht wird, dass es sich um Lehr- und/oder Infoprogramme handelt, benötigen die in diesem Regal befindlichen Produkte weder auf der Hülle noch auf dem Datenträger das gesetzliche Kennzeichen.

25. Frage:

Gilt für diese Übergangsregelung eine zeitliche Beschränkung?

Antwort:

Diese Übergangsregelung ist bis zum 31. Dezember 2004 gültig, d.h. alle Produkte, die eine Anbieterkennzeichnung benötigen und die sich am 01. Januar 2005 im Handel befinden, müssen auf der Hülle und dem Datenträger das vorgesehene Kennzeichen haben.

e) Hinweise für den Handel

26. Frage:

Das neue Gesetz schreibt vor, dass Computer- und Konsolenspiele Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur **zugänglich** gemacht werden dürfen, wenn diese für die entsprechende Altersgruppe freigegeben worden sind - was bedeutet dies?

Antwort:

Die im Gesetz verwendeten Begriffe entsprechen den Regelungen, die bisher bereits für Filme auf Video oder DVD gegolten haben. *„Der Begriff des **Zugänglichmachens** umfasst jede Art, in der die Kenntnisnahme von dem Inhalt ermöglicht wird.“* (vgl. Scholz, Jugendschutz, 3. Auflage, JÖSchG § 7 Anm. 2). Der Begriff umfasst daher einerseits den Verkauf an Kinder und Jugendliche. Andererseits wird der Inhalt auch dann zugänglich gemacht, *„wenn auf einem dem betreffenden Minderjährigen zugänglichen Abspielgerät das Programm – auch wenn nur in Teilen – (mit)verfolgt werden kann.“* (Scholz a.a.O.) Es genügt hingegen nicht, dass ein Produkt in allgemein zugänglichen Regalen ausliegt.

27. Frage:

Bedeutet dies, dass das Verkaufspersonal beim Verkauf von Computer- und Konsolenspielen auf die Einhaltung der Alterskennzeichnung zu achten hat?

Antwort:

Beim Verkauf der Produkte ist sicher zu stellen, dass eine der Kennzeichnung entsprechende Abgabe erfolgt, d.h. etwa Produkte, die eine Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“ haben, nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden, die dieses Alter noch nicht erreicht haben. Dies kann z.B. durch die Kontrolle des Personalausweises an der Kasse geschehen.

28. Frage:

Im stationären Handel befinden sich in großem Umfang sog. Demo-Displays im Einsatz, an denen im Verkaufsraum die Produkte ausprobiert werden können – ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung Einschränkungen für deren Verwendung?

Antwort:

Diese Displays können grundsätzlich weiter verwandt werden, jedoch dürfen nicht alle Produkte auf diesen gezeigt werden. Auf diesen Geräten dürfen, sofern sie im Handel und damit öffentlich aufgestellt sind, nur gekennzeichnete Produkte gezeigt werden. Das Spielen an diesen Geräten darf Kindern und Jugendlichen, die nicht in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen sind, nur dann erlaubt werden, wenn das gezeigte Produkt für die Altersgruppe des jeweiligen Nutzers freigegeben worden ist. Sofern dies nicht sichergestellt werden kann, ist nur die Verwendung von Produkten mit der Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ oder „Freigegeben ab sechs Jahren“ zulässig.

29. Frage:

Ist der Verkauf von nicht gekennzeichneten Produkten grundsätzlich verboten?

Antwort:

Der Verkauf dieser Produkte ist verboten außerhalb von Geschäftsräumen, also etwa auf Flohmärkten, an Kiosken und über den Versandhandel.

Im Übrigen dürfen diese Produkte nur Erwachsenen, nicht jedoch Kindern und Jugendlichen, angeboten, überlassen und zugänglich gemacht werden.

Dies bedeutet, dass solche Produkte offen im Regal zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn dies mit dem eindeutigen Hinweis erfolgt, dass der Verkauf nur an Erwachsene erfolgt. Ein solcher Hinweis wäre etwa in dem Aushängen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu sehen. Überdies wäre bei nicht gekennzeichneten Produkten zu empfehlen, am Verkaufregal oder dem Produkt selbst den Hinweis „Verkauf erfolgt nur an Erwachsene“ anzubringen. Der Verkauf – = überlassen – an Kinder und Jugendliche ist ebenso untersagt wie die Vorführung in VerkaufsdDisplays.

Daneben dürfen diese Produkte nicht über den Versandhandel im Sinne des Gesetzes vertrieben werden.

30. Frage:

Gelten diese Einschränkungen auch für andere als nicht gekennzeichnete Produkte?

Antwort:

Den gleichen Einschränkungen unterliegen auch Produkte, die eine Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ erhalten haben. Bei diesen Produkten ist jedoch der besondere Hinweis, dass nur ein Verkauf an Erwachsene erfolgt, nicht erforderlich, da sich dies bereits in eindeutiger Weise aus dem auf dem Produkt vorhandenen Kennzeichen ergibt.

31. Frage:

Gekennzeichnete Produkte können zukünftig durch die Bundesprüfstelle nicht mehr indiziert werden. Welche Produkte können noch indiziert werden und worin besteht der praktische Unterschied zwischen nicht gekennzeichneten und indizierten Produkten?

Antwort:

Durch die Bundesprüfstelle können solche Produkte indiziert werden, die keine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden erhalten haben – dies ist dann der Fall, wenn entweder eine Kennzeichnung abgelehnt oder wenn das Produkt zu keinem Zeitpunkt bei der USK zur Begutachtung vorgelegt wurde – etwa beim Direktimport von Produkten, die nicht für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind.

Der praktische Unterschied ist erheblich: Nicht gekennzeichnete Produkte dürfen mit den unter Frage 15 dargestellten Einschränkungen im allgemein zugänglichen Handel angeboten und verkauft werden. Produkte, die indiziert wurden, dürfen im Handel, der für Kinder und Jugendliche zugänglich ist, nicht offen im Regal angeboten werden.

Überdies gilt für indizierte Produkte – wie bisher auch – der Verbotskatalog des § 15 JuSchG, aus dem insbesondere noch das Werbeverbot zu nennen ist.

32. Frage:

Welchen besonderen Einschränkungen unterliegt der Versandhandel?

Antwort:

Neben dem Vertrieb von indizierten Produkten ist es dem Versandhandel im Sinne des Gesetzes untersagt, nicht gekennzeichnete und Produkte mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ anzubieten oder zu überlassen.

33. Frage:

Wie ist Versandhandel im Sinne des Gesetzes zu definieren?

Antwort:

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss hier zunächst auf die Vorschrift des §1 Absatz 4 JuSchG verwiesen werden: *„Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.“*

34. Frage:

Welchen wesentlichen Inhalt hat diese Vorschrift?

Antwort:

1. Es muss sich um ein entgeltliches Geschäft handeln.
2. Es gibt keinen persönlichen Kontakt zwischen Verkäufer und Käufer.
3. Es erfolgt eine Übersendung auf dem Postwege (der elektronische Versand der zu liefernden Ware ist dem gleichgestellt) **und**
4. Es ist nicht durch technische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt.

Um einen Versandhandel im Sinne des Gesetzes handelt es sich nur dann, wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind.

35. Frage:

Durch welche Maßnahmen kann der Versandhandel sicherstellen, dass ein Versand an Kinder und Jugendliche nicht erfolgt?

Antwort:

Nach der Auffassung der Obersten Landesjugendbehörden ist hierfür das sog. „Post-Ident -Verfahren“ notwendig, aber auch ausreichend.